

# Tenorierung und Antragstellung im Strafrecht

zur Vorbereitung auf den Aktenvortrag in der mündlichen Prüfung

## I. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft

Anklageschrift

in der Strafsache gegen Y, ...

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last: ...

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt, ...

Zur Aburteilung ist das Amtsgericht Gera – Schöffengericht – zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage

- das Hauptverfahren zu eröffnen
- dem Angeschuldigten einen Verteidiger beizuordnen, da ihm ein Verbrechen zur Last gelegt wird
- etc. (z.B. Entzug der Fahrerlaubnis und Beschlagnahme des Führerscheins)

## II. Strafbefehl

- Staatsanwaltschaft beantragt bei Amtsgericht den Erlass; in der Praxis bereitet sie diesen vor
- im Gegensatz zur Anklageschrift spricht der Strafbefehl den Beschuldigten direkt an

Gericht verhängt Strafe von 50 Tagessätzen:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz beträgt 30 EUR. Somit Betrag die Geldstrafe insgesamt 1.500 EUR. An Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt für jeden Tagessatz ein Tag Freiheitsstrafe.

[Rechtsmittelbelehrung zum Amtsgericht]

Rechtsmittel:        Einspruch innerhalb von 2 Wochen (§ 410 StPO; ggf. auch beschränkt)

## III. Einstellung durch die Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft stellt Ermittlungen mangels Tatverdachts ein:

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten X wegen des Verdachts des Diebstahls wird (nach § 170 Abs.2 StPO) eingestellt.

StA muss mitteilen an:

Beschuldigten: nur in den Fällen des § 170 Abs.2 S.2 StPO; grundsätzlich formlos

Anzeigenerstatter: § 171 S.1 StPO: formlos, wenn nicht zugleich Verletzter

Verletzter: § 171 S.2 StPO: förmliche Zustellung und Beschwerdebelehrung

Zudem auch vorläufige Einstellung entweder analog § 205 StPO oder gemäß §§ 154d, 154e StPO möglich.

#### IV. Haftbefehl

##### 1. Haftprüfungsantrag, § 117 Abs.2 StPO

- durch Inhaftierten oder seinen Verteidiger bei Ermittlungsrichter am Amtsgericht (vor Anklageerhebung) oder bei dem mit der Anklage befassten Gericht (nach Anklageerhebung)
- Arten: Aussetzen des Haftbefehls (§ 120 StPO – wenn Voraussetzungen der U-Haft nicht mehr vorliegen) oder Aussetzen seines Vollzugs (§ 116 StPO – wenn Haft nicht verhältnismäßig)
- Anträge jeweils:
  - Es wird beantragt, den Haftbefehl vom..., Az. ..., aufzuheben.

Es wird beantragt, den Vollzug des Haftbefehls vom..., Az. ..., außer Vollzug zu setzen.

- kann mehrmals eingelegt werden
- mündliche Verhandlung kann erzwungen werden, § 118 Abs.1 StPO; mV dann unverzüglich und spätestens binnen 2 Wochen

##### 2. Haftbeschwerde, § 304 Abs.1 StPO

- hat im Gegensatz zur Haftprüfung Devolutiveffekt, wird also von höherer Instanz vorgenommen ( §§ 73 Abs.1, 121 Abs.1 Nr.2 GVG)
- kann nur 1x eingelegt werden; mündliche Verhandlung nur nach Ermessen des Gerichts, ansonsten Entscheidung nach Aktenlage, § 118 Abs.2 StPO

Es wird Haftbeschwerde gegen den Haftbefehl vom..., Az. ... eingelegt.

#### V. Strafurteil

Im Namen des Volkes!

**URTEIL**

In der Strafsache  
gegen Y

hat das Landgericht Gera – 2. Strafkammer – aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung, an der teilgenommen haben [Aufzählung Prozessbeteiligte]

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des versuchten Totschlags schuldig. Er wird zu einer Freiheitsstrafe von... verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

## VI. Revision

Verteidiger beehrt die teilweise Aufhebung des Urteils sowie Wiedereinsetzung:

Es wird **Wiedereinsetzung** in den Stand vor Ablauf der Revisionseinlegungsfrist beantragt.

Zudem beantrage ich,  
das Urteil des Landgerichts ...

1. hinsichtlich der Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung **im Strafausspruch** mit den zugehörigen Feststellungen aufzuheben,
2. hinsichtlich der Verurteilung wegen Diebstahls mit den zugehörigen Feststellungen aufzuheben

und die Sache – **soweit** die Verurteilung aufgehoben wurde – an eine andere Kammer des Landgerichts zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Das Gericht entscheidet nach begründeter Revision:

Das Urteil des Amtsgerichts Mühlhausen vom 29. August 2013, Az. 18 Ds 34 Js 2442/13 wird aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Mühlhausen zurückzuverweisen

Das Gericht entscheidet nach teilweise begründeter Revision durch Schuldspruchberichtigung, Revisionsverwerfung im Übrigen:

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Gera – Strafrichter – vom 10.12.2010 im Schuldspruch dahingehend abgeändert, dass die Angeklagte des versuchten Betruges schuldig ist.

Die weitergehende Revision des Angeklagten wird als unbegründet verworfen.

## VII. Klageerzwingungsverfahren, § 172 StPO

Einstellungsbeschwerde als Vorschaltbeschwerde an vorgesetzten Staatsanwalt (§ 172 Abs.1 StPO) binnen 2 Wochen:

Es wird Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid vom..., Az. ..., eingelegt.

Verletzter begehrt, nachdem er einen Einstellungsbescheid erhalten hat, was das Gericht anordnen soll (§ 172 Abs.2 bis 4 StPO):

Es wird Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid vom..., Az. ..., eingelegt.

Das Oberlandesgericht fasst dann folgenden Tenor:

Der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Gera vom..., Az...., wird aufgehoben und die Erhebung der öffentlichen Klage angeordnet.

- oder -

Der Antrag wird zurückgewiesen / verworfen.

Ist der Sachverhalt wegen unzureichender Ermittlungen noch nicht anklagereif und der Verletzte begehrt die Weiterverfolgung der Ermittlungen, wird die Staatsanwaltschaft verpflichtet:

Die Staatsanwaltschaft wird unter Aufhebung des Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft Gera vom..., Az...., angewiesen, weitere Ermittlungen durchzuführen.

Hinweis: Die StA kann jederzeit den Einstellungsbescheid jederzeit aufheben und damit den Antrag aus § 171 StPO gegenstandslos machen, insbes. bei neuen Beweismitteln oder Tatsachen.

Ebenso Ermittlungserzwingungsverfahren zulässig analog § 172 StPO, wenn die StA nicht ermittelt, da sie einen Anfangsverdacht (z.B. nach erfolgter Anzeige) verneint.

Hinweis: strenge Zulässigkeitsvoraussetzungen!

geschlossene Sachverhaltsdarstellung, die dem OLG ermöglichen muss, ohne Beziehung der Akten über den Antrag zu entscheiden